



Die Mehrwegpflicht

Ab wann gilt die Mehrwegpflicht?

Gültig ab dem 1.1.2023, ohne Übergangsfristen

Für wen gilt die Mehrwegpflicht?

Die Mehrwegpflicht gilt für Unternehmen, die **mindestens 5 Mitarbeiter und 80m² Verkaufsfläche** haben. Dabei bezieht sich die Verkaufsfläche nicht auf jedes einzelne Objekt, sondern auf alle Objekte in Summe.

Kleinere Unternehmen **sind verpflichtet** vom Kunden mitgebrachte Mehrwegverpackungen auf dessen Wunsch zu befüllen.

Auch Selbstbedienung (zum Beispiel: Salatstationen, Heiße Theken, Kaffee Bars, Sushi Stationen) ist betroffen, wenn die Speisen lose angeboten und nicht vorverpackt werden.

Welche Verpackungen sind betroffen?

Gilt für Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Getränkebecher.

Einwegkunststofflebensmittelverpackung: Verpackungen, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen.

Für Getränkebecher gilt die Mehrwegpflicht unabhängig von der inneren Barriere, das heißt, auch Beispielsweise flustix (plastikfrei) zertifizierte Getränkebecher befreien nicht von der Mehrwegpflicht.

Welche Verpackungen sind nicht betroffen?

Einweglebensmittelverpackungen, die keinen Kunststoff enthalten, führen nicht zur Mehrwegpflicht. Ebenfalls sind Teller, Tüten und Folienverpackungen nicht betroffen.

Wie ist Mehrwegpflicht umzusetzen?

Die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung darf nicht zu schlechteren Bedingungen verkauft werden, wie aus Ware und Einwegkunststofflebensmittelverpackung.

Auf die Möglichkeit Waren in Mehrwegverpackung zu erhalten, muss deutlich sicht- und lesbar aufmerksam gemacht werden.

Unternehmen müssen nur die Mehrwegverpackungen zurücknehmen, die von Ihnen selbst in Verkehr gebracht wurden.

Welche Ausnahmen gibt es?

Verpackt ein Unternehmen seine Waren in einem Nebenraum, der für seine Kunden nicht sichtbar und nicht auf deren Wunsch, so ist das Unternehmen nicht von der Mehrwegpflicht betroffen.

Verkaufsautomaten, die nicht öffentlich zugänglich sind und nur der Versorgung der Mitarbeiter dienen, unterliegen nicht der Mehrwegpflicht.

Verkaufsautomaten, die öffentlich zugänglich sind, müssen hingegen die Mehrwegpflicht umsetzen.